

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	99/2024
Datum der Bereitstellung	24.10.2024

### **Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 Absatz 5 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen Stadt Bocholt, Gemarkung Bocholt**

Gemäß § 21 Absatz 5 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht: Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Bocholt, Gemarkung Bocholt, Flur 63, Flurstück 182 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin hat stattgefunden am 18.10.2024. Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Bocholt, Gemarkung Bocholt, Flur 63, Flurstück 230 ist im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären. Aufgrund des § 21 Absatz 5 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt. Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Grundstücks- und Bodenwirtschaft, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt eingesehen werden.

Montag - Donnerstag      8:00 - 17:00 Uhr  
Freitag                      8:00 - 12:30 Uhr

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Bocholt, 23.10.2024

Daniel Zöhler  
Stadtbaurat